



12. Januar 2022 |

10. Jahrgang, Ausgabe Nr. 2

Sonderausgabe

Seite

Bekanntmachungen

Nr. 5 / 22 - Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-256 - 62

Bauausschreibungen

keine

Sonstige Ausschreibungen

keine

Sonstiges, Bürgerversammlungen, Schwertransporte, vergebene Aufträge

keine



Herausgeber: Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister

Telefon: (0234) 910 3080

E-Mail: amtsblatt@bochum.de

Das Amtsblatt der Stadt Bochum erscheint wöchentlich und liegt kostenlos in den Bürgerbüros und im Baubürgerbüro zur Einsicht/ Mitnahme aus. Gleichzeitig wird es im Internet unter „www.bochum.de/amtsblatt“ bereitgestellt.

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a, 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4905, 4906) geändert, - IfSG -, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a; SGV. NRW. 2126) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. Nr. 1b, Seite 1b; SGV. NRW. 2126) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602, SGV. NRW. 210) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. Dezember 2021 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 23. Dezember 2021, Ausgabe Nr. 71, Bl. 1873-1880, Bekanntmachung Nr. 239/21) zur Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) in den näher bestimmten Bereichen gilt unverändert fort.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 09. Februar 2022 außer Kraft.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. Nr. 1b, Seite 1b; SGV. NRW. 2126)
2. §§ 2, 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. Nr. 12b, Seite 217b; SGV. NRW. 2126)
3. §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 und 9, 32, 73 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4905, 4906) geändert, - IfSG -,
5. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602, SGV.NRW. 210)
6. § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Allgemein:

Die Stadt Bochum ist nach §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 CoronaSchVO zuständige Behörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID 19 (Coronavirus) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Bochum gibt es zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum sind Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in einer nicht unerheblichen Anzahl festgestellt worden.

Mit Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. Dezember 2021 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 23. Dezember 2021, Ausgabe Nr. 71, Bl. 1873-1880, Bekanntmachung Nr. 239/21) hat die Stadt Bochum die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) in den folgenden Bereichen festgelegt:

Stadtbezirk Mitte:

- täglich in dem Zeitraum von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr -
 - Dr. Ruer-Platz
 - Huestraße von Hausnr. 3 / 4 bis Husemannplatz
 - Kortumstraße von Hausnr. 1 / 2 bis 111 / 118
 - Husemannplatz
 - Bongardstraße
 - Massenbergstraße
 - Konrad-Adenauer-Platz
 - Kerkwege
 - Brüderstraße
 - Hellweg Hausnr. 1 / 2 bis 15 / 20
 - Grabenstraße von Kreuzung Bongardstraße bis Kreuzung Hellweg
 - Schützenbahn
 - Pariser Straße
 - Harmoniestraße
 - Hans-Böckler-Straße von Kreuzung Bongardstraße / Willy-Brandt-Platz bis Kreuzung Brückstraße
 - Luisenstraße
 - Südring
 - Kurt-Schumacher-Platz von Hausnr. 1 bis 12

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 CoronaSchVO ist die Kommune befugt, im Freien, für konkret benannte Bereich das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wird hiermit weiterhin Gebrauch gemacht.

Das Maß der angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich gemäß § 1 Abs. 3 CoronaSchVO insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der ITS-Kapazität, die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten sowie die Entwicklung des R-Wertes.

Relevante Daten in Bochum sind aufrufbar unter folgendem Link: <https://www.bochum.de/Corona>.

Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohne (7-Tages-Inzidenz) lag in den letzten Tagen in Bochum bei folgenden Werten:

8.1.	9.1.	10.1.	11.1.	12.01.
341,6	352,6	357,2	355,9	361,4

Es ist eine stark gestiegene 7-Tages-Inzidenz festzustellen. Während sie am 21.12.2021 noch bei 195,6 lag, betrug der Wert am 12.01.2022 bereits 361,4.

Die Impfquote der Bochumer Bevölkerung mit Folgeimpfung lag am 11.1.2022 bei 74,0 %. In Bochum sind bis zum 11.01.2022 insgesamt 317 Personen im Zusammenhang mit der Coronapandemie gestorben (davon 218 Personen an Covid 19 und 99 Personen mit Covid 19).

Hinsichtlich der Krankenhausauslastung ergeben sich für den Bereich der Stadt Bochum folgende Daten:

Datum	09.01.2022	10.01.2022	11.01.2022	12.01.2022
Gesamtzahl stationär	53	53	55	54
davon intensivpflichtig	18	18	17	14
ohne Beatmung	6	5	5	3
mit Beatmung	12	13	12	11
Verfügbare Intensivbetten (high care) in Anzahl	11	15	18	21
Verfügbare Intensivbetten (high care) in %	6.1 %	8,3 %	9,9 %	11,6 %
vorhandene Intensivbetten (high care) in Anzahl	181	181	181	181

Es ist festzustellen, dass die Zahl der verfügbaren Intensivbetten in Bochum knapp werden.

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG lag in NRW am 11.1.2022 bei 2,81.

Zu Ziffer 1: Beibehaltung der erweiterten Maskenpflicht

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 CoronaSchVO ist die Kommune befugt, im Freien, für konkret benannte Bereich das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anzuordnen.

Die Anordnungen sind insbesondere aufgrund weiter steigender Inzidenzen der neuen Variante des Coronavirus SARS-CoV-2, der sogenannten Omikron-Variante, erforderlich geworden. Diese Variante breitet sich sehr schnell aus. Das gesamte Bundesgebiet und somit auch Bochum befinden sich in der vierten Infektionswelle. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht einsatzfähiger Therapeutika zu gewinnen, ist es weiterhin notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Die Inzidenz- und Hospitalisierungsraten sind hoch. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Maßnahmen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus generell beim Zusammentreffen von Personen, wenn das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und keine entsprechend große Fläche zur Verfügung steht.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Verpflichtung gilt grds. für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen des § 3 CoronaSchVO.

Die Anordnungen sind erforderlich, weil eine erhöhte Risikogefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. In den genannten Bereichen ist zu den genannten Zeiten nach den bisherigen Beobachtungen der Stadt Bochum mit einer starken Frequentierung zu rechnen.

Die Erforderlichkeit ergibt sich auch daraus, dass sich die neue Virusvariante „Omikron“ nach den bisherigen Erkenntnissen in einer bisher nicht dagewesene Geschwindigkeit verbreitet und auch einfacher von einem Menschen auf den anderen überträgt.

Die Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 gehen davon aus, dass sich die Omikron-Variante auch in Deutschland durchsetzt und zeitnah flächendeckend dominierend sein wird. Das Gremium führt aus, dass Infektionen mit der Omikron-Variante, bezogen auf die Fallzahlen, voraussichtlich seltener zu schweren Krankheitsverläufen führen, gleichwohl aufgrund des zeitgleichen Auftretens sehr vieler Infizierter von einer hohen Belastung der Krankenhäuser auszugehen ist. Diese betreffe bezogen auf die Fallzahlen weniger die Intensiv-, als vielmehr die Normalstationen der Krankenhäuser. Zudem betonen die Expertinnen und Experten, dass sich die Omikron-Variante erst allmählich in älteren Bevölkerungsgruppen ausbreitet und die Krankheitsschwere in dieser gefährdeten Gruppe noch nicht ausreichend beurteilbar sei. Ein weiteres wesentliches Problem entstehe durch die erwarteten hohen Infektionszahlen, die zu Ausfällen beim Personal durch Erkrankung und Quarantäne führen. Diese können in der bei Omikron erwartbaren Größenordnung dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur eingeschränkt wird. vgl. Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022)

Die Anordnungen betreffen die Bochumer Innenstadt. Der Bereich umfasst hauptsächlich die Fußgängerzonen und das sogenannte „Bermuda-Dreieck“, also das Ausgeviertel. Dieser Bereich stellt mit Geschäften des Einzelhandels und der Gastronomie den Kernbereich der Innenstadt dar, der am stärksten frequentiert wird. Die Maßnahme ist zeitlich befristet und orientiert an den Schließzeiten der Gastronomie.

In der Innenstadt ist zudem verpflichtend, in den näher bestimmten Bereichen, die auch die Zuwege zu den einzelnen Einkaufsstraßen einschließt, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Mit dieser Verfügung wird sichergestellt, dass auch diejenigen Bereiche, die vom Hauptbahnhof aus in die Innenstadt führen, umfasst sind. Aufgrund der sich sehr schnell verbreitenden Omikron-Variante ist sicherzustellen, dass ein bestmöglicher Infektionsschutz gewährleistet wird.

Dabei ist zu beachten, dass lediglich eine begrenzte Fläche für die Passanten zur Verfügung steht. Es herrschen beengte Verkehrsverhältnisse. Es wurde eine zusammenhängende Zone geschaffen, in der die Maskenpflicht zu beachten ist. So sind die entsprechenden Bereiche klar und bestimmt erkennbar.

Die 7-Tage- Inzidenz befindet sich auf einem hohen Niveau, während die Krankenhauskapazitäten sinken.

Die getroffenen Maßnahmen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen. Es sind insgesamt zudem keine weniger belastenden Mittel ersichtlich.

Auch ist die zeitliche Verlängerung über den Geltungszeitraum der letzten Allgemeinverfügung erforderlich. Das Infektionsgeschehen steigt weiterhin in einem bisher nicht vorgekommenen Maße. Außerdem sind die Weihnachtsferien beendet, so dass in der Innenstadt insbesondere am Nachmittag damit zu rechnen ist, dass sich Schüler*innen nach Schulschluss in der Innenstadt aufhalten.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die getroffenen Anordnungen sind eine angemessene Reaktion auf das aktuelle Infektionsgeschehen. Es werden insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt. Bei der Infektion mit dem Coronavirus handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Sie sind zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) lediglich auf öffentliche Außenbereiche bezieht. Die konkreten Bereiche sind klar definiert und betreffen nicht den privaten Lebensraum der Bevölkerung.

Die Anordnungen stellen nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 CoronaSchO, wie oben erläutert, eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung

stehenden Maßnahmen sind diese Anordnungen wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen und werden im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend überprüft.

Das eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Zudem sind die Anordnungen zeitlich befristet. Sie haben eine Geltungsdauer von vier Wochen und orientieren sich an der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Der Zeitraum ist verhältnismäßig, um das Infektionsgeschehen weiter zu beobachten. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, den 12. Januar 2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung


Dietmar Dieckmann
(Stadtrat)

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.